



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2094/14-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

24.09.2014

Betr.:

Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum 2015 bis 2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum 2015 bis 2017.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 04.09.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Jahr 2009 wurde unter Beteiligung der Kommunen als Ko-Financiers und den leistungserbringenden freien Trägern der Jugendhilfe ein Modell zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erarbeitet. Grundlage für die Anwendung dieses Modells waren die dem Landkreis Teltow-Fläming aus dem Stellenprogramm des Landes zugeordneten 32 geförderten Stellen. Die Zuordnung von Personalstellen entsprechend dieses Modells (siehe Anlage 1 „Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für 2014“) wurde in den letzten Jahren jeweils im Jugendhilfeausschuss beschlossen und in den Jugendförderplan des Landkreises eingearbeitet.

Mit dem Modell besteht ein Steuerungsinstrument, das für alle Beteiligten eine Erhöhung der Planbarkeit, eine Berechenbarkeit und eine Verteilungsgerechtigkeit erreicht. Das Modell wurde in Form einer Berechnungstabelle erstellt, die folgenden Indikatoren beinhaltet:

- Anzahl der jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahre,
- Anzahl der Schüler - aufgegliedert nach den einzelnen Schulformen -,
- die Erreichbarkeit von 12 %, und
- einen Personalschlüssel von 1:25.

Erweitert wurden diese Kriterien

- durch die Darstellung der sozialen Belastung (ALG II Empfänger) und
- durch die Angabe der Gesamtfläche.

Daraus ergaben sich vorzuhaltenden Stellen, die entsprechend der festgelegten Vorhaltequote im Ergebnis, den jeweiligen Stellenanteil der einzelnen Kommunen abbildete.

Das Modell zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist hinsichtlich der bisher angewandten Indikatoren sowie der bildungs- und jugendpolitischen Zielsetzung des Landkreises überprüft und angepasst worden.

Folgende Indikatoren wurden geändert:

- die Altersgruppe wird auf 10 bis unter 21-jährige junge Menschen festgelegt,
- die Schülerzahlen der Förderschulen und des Oberstufenzentrums wurden aus der Berechnung gestrichen,
- der Anteil der Schüler in den Gymnasien auf 25 % reduziert und
- anstelle des ALG II Faktors ein Sozialfaktor eingesetzt.

Die Anpassung der Altersgruppe erfolgt in Abstimmung zur Richtlinie „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“.

Der Wegfall der Schülerzahlen aus den Förderschulen und dem Oberstufenzentrum ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Schulen überregional von jungen Menschen besucht werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming als Schulträger und die jeweiligen Schulen tragen hier Verantwortung für Schüler/innen und deren Eltern aus dem gesamten Landkreis. Eine Zuordnung der Schülerzahlen dieser Schulen zur Standortkommune ist somit nicht gerechtfertigt.

Die fünf Stellen für die Sozialarbeit an den kreiseigenen Schulen werden daher nicht mehr den einzelnen Kommunen zugewiesen sondern als zusätzliche Stellen vorgehalten.

Die Reduzierung der Schülerzahlen der Gymnasien auf 25 % liegt ebenfalls in der überregionalen Schülerschaft begründet. Dieser Prozentanteil geht in die Berechnungsgrundlage für den kommunalen Bedarf an Stellen ein.

Der „ALG II Faktor“ ist durch einen „HzE-Faktor“ erweitert und zu einem „Sozial-Faktor“ zusammengefasst worden. Der „HzE-Faktor“ spiegelt deutlicher und zum Teil abweichend vom „ALG II Faktor“ den Jugendhilfebedarf wieder.

Auf Grund des neu ermittelten Sozialfaktors erhalten die Kommunen mit einem hohen Jugendhilfebedarf einen entsprechend höheren Anteil aus den geförderten Stellen. Dies entspricht der Maxime für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch die Bereitstellung von präventiven Angeboten und Ressourcen spätere eingriffsorientierte Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.

Die Vorhaltequote kann in dem ab 01.01.2015 vorgeschlagenen Modell von bisher 25 % auf 31 % verbessert werden.

Das Jugendamt aktualisierte die Daten im vorliegenden Modell (siehe Anlage 2 „Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum 2015 bis 2017“). Neben den fünf Stellen Jugendsozialarbeit an den kreislichen Schulen steht damit ein Gesamtstellenanteil von 32 Stellen zur Verfügung. Davon werden 31,5 geförderte Stellen den Kommunen für die Jugendarbeit und die Sozialarbeit an Oberschulen zur Verfügung gestellt. Gegenüber den 27 Stellen im Jahr 2014 ergibt sich damit eine Erhöhung von 4,5 Stellen. Für die Gemeinde Niederer Fläming ergeben sich rechnerisch nur 0,25 Stellenanteile. Da davon auszugehen ist, dass sozialpädagogische Arbeit mit mindestens 0,5 Stellen überhaupt erst wirksam werden kann, wurde hier der Stellenanteil auf 0,5 Stellen erhöht.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Mit einem 0,5 Stellenanteil wird das Jugendamt dieser Anforderung gerecht. Die Zuordnung dieser Stelle soll bedarfsgerecht über ein Antragsverfahren der Kommunen an den Landkreis erfolgen. Die Finanzierung ist über die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ zu regeln.

Der Landkreis Teltow-Fläming legt für die nächsten Jahre einen Schwerpunkt auf die Entwicklung von Angeboten im Bereich der Bildung. Anliegen des Landkreises ist es, gemeinsam mit den Kommunen, die individuelle, soziale und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die entsprechenden Angebote und Ressourcen vorzuhalten.

Mit seinem Leitbild vom 01.09.2014 hat sich der Landkreis Teltow-Fläming den verstärkten Ausbau der präventiven Maßnahmen und Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zum Ziel gesetzt.

Mit der Schwerpunktsetzung auf die Jugendarbeit und die Sozialarbeit an Schule wird der Landkreis Teltow-Fläming seinem Auftrag gerecht, die Kinder- und Jugendbildung weiter zu entwickeln. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind eigenständige Bildungsbereiche und wirken gleichzeitig unterstützend für die schulische Bildung. Damit will der Landkreis die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration von jungen Menschen fördern.

Vor dem Hintergrund eines sich verändernden Finanzbedarfes hat das Landes Brandenburg die Entscheidung getroffen, zusätzliche Mittel für die Jugendhilfe in den Landkreisen zur Verfügung zu stellen, um damit den unabweisbaren Belastungen entgegen zu wirken.

Im Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz-BbgFAG) werden im § 15 (2) Ausführungen zur Ermittlung des Jugendhilfelastenausgleiches beschrieben. Mit der letzten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird den Aufgabenträgern der Jugendhilfe ab 2014 ein Sonderlastenausgleich zur Verfügung gestellt, um besondere Belastungen im Bereich der Jugendhilfe abzumildern bzw. auszugleichen. Der Landkreis Teltow-Fläming erhält für 2014 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 466.540,- €. Für die Folgejahre ist von Ausgleichszahlungen in gleicher Höhe auszugehen.

Das Jugendamt beabsichtigt die Mittel aus dem Jugendhilfelastenausgleich für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften für die Sozialarbeit an kreislichen Schulen und an Grundschulen zu verwenden. Die Mittel aus dem Stellenprogramm des Landes können somit in höherem Maße für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit in den Kommunen zur Verfügung stehen.

Sollten durch Kommunen Personalstellenanteile nicht Anspruch genommen werden, stehen diese anderen Kommunen zur Verfügung. Hier ist vorgesehen, dass Kommunen, die einen weiteren Bedarf an Personalstellen sehen, einen formlosen Antrag an die Verwaltung stellen und dieser dann durch den Jugendhilfeausschuss zu entscheiden ist. Dieser Bedarf ist rechtzeitig anzuzeigen, da dieser dann auch der entsprechenden Kommune für drei Jahre zur Verfügung gestellt werden kann.

Die ermittelte Anzahl von Personalstellen im Modell zur Verteilung der Personalstellen bleibt unverändert. Zusätzliche Stellenanteile für Kommunen, die aus der Beantragung und Bewilligung von „Rückläuferstellenanteilen“ resultieren, werden im jährlichen Jugendförderplan ausgewiesen.

Bis zum 09.09.2014 finden Klärungs- und Abstimmungsgespräche mit jeder einzelnen Kommune zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule statt. Über die Ergebnisse dieser Gespräche wird der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung informiert.